

3.2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Inhalt der Leistung:

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme **oder**
- berufliche Eingliederung

Allgemeine Voraussetzungen:

- Alter im Regelfall bis 25 Jahre und
- Schulpflichterfüllung **und**
- keine berufliche Erstausbildung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Vgl. 2.5

Ermessen

3.3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Inhalt der Leistung:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Maßnahmenteile können maximal 4 Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden.

Ermessen bei Arbeitslosen nach 6 Monaten

Anspruch

3.4. Sozialpädagogische Begleitung

Inhalt der Leistung:

- Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, etwa bei einer
- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
 - einer betrieblichen Qualifizierung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Vgl. 2.5

Ermessen

4. Zugang zu Bildung

4.1. Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Vgl. 2.5

Anspruch

4.2) Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung

Allgemeine Voraussetzungen:

- die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs. 1 SGB III sind erfüllt **und**
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

Anspruch

* ergänzende Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen zu den in diesem Faltblatt genannten Leistungen, zu weiteren Leistungen und zu den Leistungen für Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis im Asylbewerberleistungsbezug finden Sie unter www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html

****Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.**

Hinweis

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder

Ansprechpartnerin:

Dr. Barbara Weiser

Rechtliche Information

Tel.: 0541 99 89 316

Fax: 0541 99 89 326

b.weiser@sag-ja-os.info

Postanschrift:

Knappsbrink 58 - 49080 Osnabrück



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds

AKTION
MENSCH

Gefördert mit Mitteln der „Aktion Mensch“
und des „Europäischen Flüchtlingsfonds“.

Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.



SAG JA

**Selbsthilfe und
Arbeitsmarktzugang
für jugendliche
Asylsuchende/Flüchtlinge**

Arbeitsrechtliche Information III

**Zugang von Jugendlichen
mit einer Duldung oder
einer Aufenthaltsgestattung
zu den Leistungen der
Agentur für Arbeit**



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds

AKTION
MENSCH



Stand: August 2010

Vorbemerkung:

Jugendliche, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben und seit einem Jahr in Deutschland leben, können unter bestimmten Voraussetzungen die folgenden Leistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen*. Dabei besteht auf manche Leistungen ein Anspruch, bei anderen Leistungen trifft die Agentur für Arbeit eine Ermessensentscheidung, ob die Leistung im Einzelfall gewährt werden kann:

1. Zugang zu Arbeit

1.1. Beratung

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung.

Anspruch

1.2. Vermittlung

Arbeitsplatzvermittlung, Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung.

Anspruch

1.3. Förderung aus dem Vermittlungsbudget

z.B. Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe.

Ermessen

1.4. Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber**: u.a.

a. Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzung:

6 Monate Arbeitslosigkeit.

Förderhöhe:

zwischen 25% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer: maximal 12 Monate.

Ermessen

b. Qualifizierungszuschuss für Arbeitnehmer unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- 6 Monate Arbeitslosigkeit und
- kein Berufsabschluss und
- Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Förderhöhe:

50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer: maximal 12 Monate.

Ermessen

2. Zugang zu Berufsausbildung

2.1. Beratung

Anspruch

2.2. Vermittlung

Anspruch

2.3. Förderung a. d. Vermittlungsbudget

Ermessen

2.4. Ausbildungsbonus

Inhalt der Leistung:

Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von:

a. besonders förderungsbedürftigen Auszubildenden

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Verlassen der allgemein bildenden Schule im Vorjahr oder früher **und**
- (2a) - erfolgloses Bemühen um eine berufliche Ausbildung im Vorjahr oder früher **und**
 - Hauptschulabschluss, Sonderschulabschluss oder kein Schulabschluss
- oder**
- (2b) Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt

Anspruch.

b. förderungsbedürftigen Auszubildenden

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) Verlassen der allgemein bildenden Schule im Vorjahr oder früher **und**
- (a) erfolgloses Bemühen um berufliche Ausbildung für die beiden vorhergehenden Jahre und früher **oder**
- (b) - erfolgloses Bemühen um berufliche Ausbildung für das Vorjahr oder früher **und**
- oder**
- (2) vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes,

Ermessen.

2.5. Außerbetriebliche Berufsausbildung

Inhalt der Leistung:

- Berufsausbildung für förderungsbedürftige Jugendliche.
- Durchführung bei Bildungsträgern, etwa bei den Handwerkskammern
- Ergänzung durch betriebliche Phasen.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle trotz ausbildungsbegleitender Hilfen
- Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens 6 Monate Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme.
- Der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen ist geringer als 6 Monaten je Ausbildungsjahr.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- der Ausländer hat sich 5 Jahre im Inland aufgehalten und ist 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen oder
- mindestens ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Ermessen

2.6. Ausbildungsbegleitende Hilfen

Inhalt der Leistung:

Maßnahmen für förderungsbedürftige Jugendliche etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, insbesondere

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

vgl. 2.5.

Ermessen

3. Zugang zu Qualifizierung

3.1. Einstiegsqualifizierung

Inhalt der Leistung:

- Arbeitgeberzuschuss für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum
- Anrechnung auf die Ausbildungszeit möglich.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Eingeschränkte Vermittlungsperspektive und erfolglose Nachvermittlung **oder**
- Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife **oder**
- Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt

Förderdauer: 6 bis 12 Monate.

Ermessen